



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/1484
Titel	Strassen.
Datum	13.08.1896
P.	445–446

[p. 445] A. Mit Schreiben vom 4. Mai 1896 sucht Herr J. Gattiker in Richtersweil um die Bewilligung nach, für die Erstellung einer trottoirartigen Anlage vor seinem Hause zum „Freihof“.

B. Petent wünscht den Vorplatz seiner Liegenschaft zum „Freihof“ längs den Straßen I. Klasse No. 1 und 10 Richtersweil mittelst Granit-Randsteinen einzufassen.

Er beabsichtigt, dieselben an die bestehende Anlage längs der frühern Straße III. Klasse, nunmehr Straße I. Klasse No. 10 anzuschließen. Die bestehende Anlage wurde seinerzeit vom Gemeinderat bewilligt, sie ist 20 m lang und ist für dieselbe vom Straßengebiet ungefähr die Hälfte der Schalenbreite in Anspruch genommen worden. Für die neue Einfassung von 30 m Länge müßte der schönern Ausrundung wegen und mit Rücksicht darauf, daß bei der südwestlichen Hausecke keine Unterbrechung stattfinden, vom Straßengebiet eine Fläche von 5 m² beansprucht werden. Um jedoch möglichst wenig, im Maximum nur 50 cm, weit ins Straßengebiet hinausrücken zu müssen, erklärte sich Herr Gattiker bereit, die beiden obersten Randsteine der bestehenden Anlage, zusammen 4 m lang, wegnehmen und etwas zurücklegen zu wollen. Von der erwähnten Hausecke würde der Randstein einen Abstand von 50 cm erhalten und in regelmäßiger Kurve gegen Westen, in der Richtung auf die Hausecke Hensler-Weber längs der Straße I. Klasse No. 1 an dessen Grenze anschließen. Eine nennenswerte Verengung würde die Seestraße dadurch nicht erleiden. An Stelle der bisherigen gewöhnlichen Schale würde längs der Randsteine eine gepflästerte Rinne von 60 cm Breite erstellt.

In Anbetracht, daß durch die projektirte Veränderung die Begrenzung der Fahrbahn der Straßen schöner, durch Wegfall einer 5 m langen Antrittsplatte und eines kuppelförmigen Einlaufdeckels die Abflußverhältnisse des Wassers besser würden, dürfte die Anlage gestattet werden und zwar ohne Bezug einer Rekognitionsgebühr.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten // [p. 446]
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn J. Gattiker zum „Freihof“ in Richtersweil wird behufs Einfassung des Vorplatzes seiner Gebäulichkeit die Legung von 30 cm breiten Granit-Randsteinen längs den Straßen I. Klasse No. 1 und 10 Richtersweil, in einer Länge von 30 m, bewilligt, nach beigelegtem Situationsplan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Randsteine sind in Bezug auf die Richtung genau nach Plan zu legen; die Höhe derselben bestimmt die Straßenaufsicht.
2. Längs der Randsteine ist eine gepflästerte Rinne von 60 cm Breite anzubringen. Die Rinne wird auf Rechnung des Konzessionärs durch den Staat ausgeführt, ebenso die Einlaufschächte für alle unter der Straße durchgehenden Wasserableitungen.
3. Die bestehenden Antrittsplatten u. dgl. sind bei Beginn der Baute zu beseitigen und es dürfen keine neuen mehr erstellt werden.
4. Alle an der Straße oder auf anstoßendem Gebiete notwendigen Veränderungen hat der Konzessionär auf eigene Kosten auszuführen.

5. Das für die trottoirartige Anlage beanspruchte Straßengebiet bleibt Eigentum des Staates. Der Konzessionär anerkennt die im beigegebenen Plan schwarz bezeichnete Linie als Straßengrenze.
6. Der Vorplatz darf nicht durch eine Einfriedigung abgeschlossen werden.
7. Für den Unterhalt und Reinigung der Anlage, der Randsteine mit Rinne, der Wasserläufe und der unter dem Vorplatz liegenden Wasserleitungen hat der Konzessionär zu sorgen, und haftet derselbe für allen Schaden, der durch Vernachlässigung dieser Verpflichtungen an der Straße oder an fremdem Eigentum entstehen sollte. Auch hat derselbe Änderungen, welche infolge von Straßenkorrekturen, Kanalisationen etc. notwendig werden, in eigenen Kosten vorzunehmen bzw. deren Kosten zu tragen.
8. Die Beseitigung der im Straßengebiet liegenden Anlage kann aus irgend einem Grunde jederzeit verlangt werden und es hat der Konzessionär keinerlei Anspruch auf Entschädigung für den Entzug der Konzession.
9. Vor Beginn der Bauten ist der Kreisingenieur rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und sind die von demselben erteilten Anweisungen genau zu befolgen.
10. Obige Vorschriften gelten auch für das bestehende von der Gemeinde bewilligte Stück von 16 m Länge.
11. Vom Bezug einer Rekognition wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an Herrn J. Gattiker zum „Freihof“, Richtersweil, unter Zustellung eines Planes und unter Bezug von 20 Fr. Experten-, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und eines Plandoppels.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]